

Leitfaden zum Unterricht an Tiroler Landesmusikschulen ab 3. November 2020

I. Einleitung

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Unterricht an Tiroler Landesmusikschulen zur Eindämmung von COVID-19 im November 2020.

Sie wurde aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV), erlassen.

Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird ggf. eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

II. Rechtlicher Rahmen

Eine wesentliche Frage, bevor die Einzelmaßnahmen erläutert werden, betrifft die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Land bzw. den einzelnen Bundes- und Landesbehörden.

Es wird davon ausgegangen, dass für den Beschluss von schul- und unterrichtsbezogenen Rahmenbedingungen für Landesmusikschulen aufgrund von COVID-19, mit Ausnahme der Schulschließung, mangels anderer Rechtgrundlagen, die Landesregierung zuständig ist.

Die **Schließung** von Landesmusikschulen obliegt im Falle einer Epidemie der Gesundheitsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben basierend auf dem EpidemieG hier die eindeutige Kompetenz – ohne eine bestimmt vorgesehene Abstimmung mit dem Gesundheitsressort oder dem Bildungsressort vornehmen zu müssen.

Das ergibt sich aus § 43 Abs. 4 EpidemieG: "Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde." In diesem Sinne hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit um entsprechende Verordnungen nach dem EpidemieG zu erlassen. Erst wenn es sich um einen Fall handelt, der mehr als einen Bezirk betrifft, und daher entsprechend übergreifend zu regeln ist, hat der Landeshauptmann zu agieren und eine Verordnung zu erlassen. Seine Verordnung setzt sodann die (anderslautenden) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden außer Kraft, wie dies in § 43 Abs. 4a ausgeführt wird: "Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist." Wenn die Regelungen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen werden sollen, dann ist der Gesundheitsminister am Zug und seine Verordnung setzt wiederum jene des Landeshauptmanns und der Bezirksverwaltungsbehörde

außer Kraft: "Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist" (vgl. § 43 Abs. 4a letzter Satz EpidemieG).

Der Landeshauptmann ist im Rahmen seines örtlichen Wirkungsbereichs für die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Besteht der Verdacht oder die Kenntnis über einen bundesländerübergreifenden Ausbruch einer Erkrankung nach den Bestimmungen des EpidemieG, so haben die Landeshauptmänner der betroffenen Bundesländer zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Wenn es zum Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit kommt, so sind konkret die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden für vollständige oder teilweise Schließungen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten zuständig, wie es im § 18 EpidemieG ausgewiesen ist. Hier wird die Gesundheitsbehörde tätig und verständigt die Schulbehörde, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.

III. Unterrichtsbetrieb, Prüfungsbetrieb, Veranstaltungen, Übebetrieb

- Einzelunterricht und Korrepetition finden in Präsenzform für Schüler- und Schülerinnen bis einschließlich Jahrgang 2007 statt. Für alle älteren Schülerinnen und Schüler erfolgen Einzelunterricht und Korrepetition in Form des Distance Learning.
- Gruppenunterricht findet ausschließlich in Form des Distance Learning statt.
- Bisheriger Gruppenunterricht ist, soweit p\u00e4dagogisch sinnvoll, ganz oder teilweise auf Einzelunterricht bzw. Distance Learning umzustellen. Lehrpersonen haben der Direktion ein schriftliches Kurzkonzept vorzulegen, auf welche Weise sie ihrer Lehrverpflichtung nachkommen werden. Ist eine Umstellung auf Einzelunterricht bzw. Distance Learning nicht sinnvoll oder m\u00f6glich, entf\u00e4llt der Unterricht.
- Der bisherige Stundenplan soll dabei nach Möglichkeit weitergeführt werden (sowohl bei Präsenzunterricht als auch bei Distance Learning).
- Prüfungen finden unter Einhaltung der allgemeinen Abstandbestimmungen und Hygienevorgaben und unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (ausgenommen eine Vertrauensperson der Schülerin/des Schülers).
- Alle Vorspielstunden/Klassenabende/Veranstaltungen finden im November nicht statt.
- Überäume bleiben geschlossen.

IV. Maßnahmen im Musikschulgebäude

a) Beim Betreten und Verlassen der Musikschule gilt:

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Nach Unterrichtsschluss soll sich niemand zu lange im Schulgebäude aufhalten.
- Mund-Nasen-Schutz tragen! Alle Personen müssen außerhalb der Unterrichtszimmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie eventuell

Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen). Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler sind davon in Kenntnis zu setzen. Sollten ankommende Personen keinen Mund-Nasen-Schutz haben, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Gebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten wird.

Abstand halten!

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben. Bei Kindern im Volksschulalter wird dies evtl. nicht in jeder Situation möglich sein, die Kinder sind jedoch so gut wie möglich zur Beachtung der Abstandsregel anzuhalten.
- Die Benutzung von Liftanlagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und soll vorzugsweise Menschen mit besonderen Bedürfnissen und eventuell notwendigen Transporten von Instrumenten usw. vorbehalten sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Bei Bedarf ist durch ein Leitsystem im Gebäude (z.B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist möglichst zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich auf direktem Weg in ihren Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichts das Gebäude wieder auf direktem Weg verlassen.
- Es sind im Gebäude an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.
- Hände waschen! Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Wo dies nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

b) Verhalten im Unterricht:

Abstandsregeln beachten:

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter bei Blasinstrumenten, Sängerinnen bzw.
 Sängern mindestens 1,5 bis 2 Meter zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben.
- Wenn aus unbedingt erforderlichen Gründen, z.B. Erfordernissen des Unterrichts, die Einhaltung des k\u00f6rperlichen Abstandes nicht gew\u00e4hrleistet werden kann, so ist zumindest der Kontakt auf gleicher Gesichtsh\u00f6he zu vermeiden.

Raumgrößen beachten:

Aus dem Verhältnis von Mindestabstandsregeln, Hygieneregeln, Beschaffenheit des Raumes und Anzahl und Positionierung der Personen ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender Raumgrößen.

Positionierung im Raum:

- Für die korrekte Positionierung der Personen im Raum zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen werden Hinweisschilder bzw. Bodenmarkierungen empfohlen.
- Für den Unterricht von Holz- und Blechblasinstrumenten sowie Gesang und Sprechen ist nicht nur der Mindestabstand zu beachten, sondern auch unter hygienischen Gesichtspunkten die Positionierung der Personen im Raum und zueinander.

Adaptierung der Stundenpläne:

- Gründe dafür können sein: eingeschränkte Verfügbarkeit von Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzungen, nötige Pausen für Raumlüftung und Desinfektion, nötiger Raumtausch aufgrund Größenvorgaben etc.
- Stundenpläne so einrichten, dass Begegnungen im Gebäude minimiert werden.

Hygienemaßnahmen:

- Zu Beginn und am Ende des Unterrichts müssen die Hände gewaschen werden und gegebenenfalls (Sonderfälle) auch desinfiziert werden.
- Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden.
- Sämtliche von Studierenden berührten Flächen (Instrumente, Tische, Sessel, Notenständer, Türschnallen etc.) sind regelmäßig mit jeweils geeigneten Mitteln zu reinigen.
- In Unterrichtszimmern mit 2 Klavieren ist das Instrument, auf dem der Schüler bzw. die Schülerin spielt, zu kennzeichnen.
- Harfen, Kontrabässe und Hackbretter, die von Schüler und Schülerinnen verwendet werden, sind zu kennzeichnen.
- Alle Blech- und Holzbläser müssen zum Auffangen des Kondenswassers die vorhandenen Schalen benützen. Den Schalen muss jeden Tag von den Lehrkräften ein paar Tropfen Desinfektionsmittel oder Seifenlauge zugefügt werden (Dabei wird die Oberflächenspannung vom Wasser aufgehoben und Viren können dadurch zerstört werden).

Lüften nach jeder Unterrichtseinheit:

Nach jeder Unterrichtseinheit soll für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden (nach Möglichkeit Querlüften). Sollte eine Unterrichtseinheit länger als 50 Minuten dauern, muss nach spätestens 50 Minuten gelüftet werden. Dies gilt auch für alle weiteren dauerhaft genutzten Räumlichkeiten wie z.B. Konferenzzimmer, Sekretariat etc.

Nicht berühren:

Das Berühren von Augen, Nase oder Mund ist generell zu vermeiden. Das Berühren von Schülerinstrumenten ist soweit wie möglich zu unterlassen. (kein Instrumententausch, kein Ausprobieren etc.). Sollten solche Berührungen unbedingt nötig sein (z.B. zum Stimmen von Streichinstrumenten), müssen die Hände gewaschen oder Einweghandschuhe getragen werden, die nach jedem Kontakt zu entsorgen sind.

Atemhygiene und instrumentenspezifische Hygiene:

- Beim Husten oder Niesen müssen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden (Taschentuch sofort entsorgen!).
- Im gesamten Unterrichtsablauf ist auf die instrumentenspezifische Hygiene zu achten: Instrumentenreinigung, Kondensat, Stimmen des Instruments, Tastatur etc.

V. Weitere Maßnahmen

a) Umfassend informieren:

- Die Lehrpersonen müssen ihre Schülerinnen und Schüler speziell beim ersten Präsenzunterricht altersadäquat über sämtliche nötige Maßnahmen informieren. Eine entsprechende Elterninformation ist durch die Musikschuldirektion vor Ort auf geeignetem Weg zu gewährleisten. Ebenso sind in jedem Unterrichtsraum entsprechende Hinweisschilder – www.bmbwf.gv.at/hygiene - gut sichtbar anzubringen.
- Bei Veranstaltungen müssen die Eltern über die Hygienebestimmungen entsprechend informiert werden, idealerweise vorab per Mail.

b) Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!

- Jede Lehrperson, die sich krank fühlt, soll nicht in die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung (dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler).
- Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht in die Musikschule kommen und sich krank melden. Ab dem dritten Krankenstandstag ist (wie schon bisher) eine Krankmeldung vorzulegen.
- Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:

Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein oder die, ohne sich krank zu fühlen eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht in die Musikschule kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg über die Musikschulleitung zu melden. Ihre Abwesenheit gilt bis zur Beendigung der Quarantäne bzw. dem Vorliegen des Testergebnisses bzw. Wegfall sonstiger Hinderungsgründe, sofern sie nicht selbst verschuldet wurde (wie beispielsweise durch private Reisen in Risikogebiete), als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen "Home-Office" zu vereinbaren.

Bei Bestätigung einer Erkrankung ist die Abwesenheit ab diesem Zeitpunkt als Krankenstand zu melden und ist wie bei jedem anderen Krankenstand auch, keine Dienstleistung zu erbringen.

c) Symptome?

- Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesonderten Raum zur Verfügung gestellt werden.
- Schülerinnen und Schüler: Gleichzeitig sind die Eltern zu verständigen, um die Schülerin bzw. den Schüler nach Hause zu bringen und dabei weitere Personenkontakte zu vermeiden.

d) Von mehreren Personen genutzte Bereiche des Musikschulgebäudes (Hotspots):

Sitzungen, Lehrerzimmer und Aufenthaltsräume:

- Konferenzen und Sitzungen werden als Videokonferenzen abgehalten.
- Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Schulleitung auf Basis der allgemein gültigen Abstandsregeln festzulegen.
 Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Pädagoginnen und Pädagogen zu adaptieren.
- Die Nutzung von Getränke- und Snackautomaten muss von der Schulleitung geregelt werden.

Sekretariat:

- Zusätzlich zum dort diensthabenden Personal hat nur jeweils eine weitere Person Zutritt. Für entsprechende Hygienemaßnahmen ist Sorge zu tragen.
- Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für wartende Personen zu achten.

e) Für Lehrpersonen und Schüler und Schülerinnen, die zu einer Risikogruppe gehören gilt:

- Lehrpersonen, die einer Risikogruppe angehören und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, müssen entsprechend besonders geschützt werden (z.B. individuelle Lösungen wie Distance Learning von zuhause aus oder in gesonderten Bereichen des Musikschulgebäudes).
- Schülerinnen und Schüler, die der Risikogruppe angehören, können über Distance Learning untererrichtet werden.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person der Risikogruppe im selben Haushalt leben, können ebenfalls über Distance Learning unterrichtet werden.

f) Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit den Gemeinden:

 Die Gemeinden sind nach dem Tiroler Musikschulgesetz zur Zurverfügungstellung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht verpflichtet. Alle das Schulgebäude und die Unterrichtsräume betreffenden Hygienemaßnahmen sind daher von der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen. Die Direktorinnen und Direktoren haben sich mit den Gemeinden über zu treffende Hygienemaßnahmen zu verständigen (dies gilt insbesondere bei Mehrfachnutzungen wie Nutzung durch Musikschule, Regelschule und Vereine).

g) Folgende Punkte sind jedenfalls abzuklären:

- Die Beschaffung der Hygieneartikel und sonstigem Schutzmaterial.
- Die Bestückung aller Sanitäranlagen mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern.
- Die Einweisung des Reinigungspersonals.
- Eine gründliche Zwischenreinig aller Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzung.
- Bei Musikschulgebäuden, die über einen längeren Zeitraum geschlossenen waren, ist vor Unterrichtsbeginn die Legionellen-Prophylaxe (Durchspülen der Rohrleitungen und Armaturen) sicherzustellen.

h) Weitere Empfehlungen an die Musikschulleitungen:

- Laufend Kontakt mit der Abteilung Landesmusikdirektion zur aktuellen Situation halten.
- Information im Schulgebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die aktuelle Ampelkonstellation in der Region.
- Information der Eltern.
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort.
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

Helmut Schmid, MA

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung